

Verfahren, theils durch die Besorgniß, daß, wenn das Verbot außer den Weihnachtsgeschenken, auch auf die wöchentlichen Zugaben erstreckt werde, hierdurch die, von auswärtig nach Leipzig kommenden Boten und Höcker bestimmt werden möchten, sich mit ihrem Bedarf an Materialwaaren künftig statt in Leipzig, in den benachbarten kleinen Städten zu versorgen, wo die Zugaben ebenfalls üblich seien.

Der Stadtrath zu Leipzig resolvirte auf diesen Antrag unter dem 13. Januar 1837, daß es bedenklich falle, demselben statt zu geben, da eine von mehreren Personen getroffene Ueber-einkunft nicht gegen diejenigen in Anwendung gebracht werden könne, welche derselben nicht beigetreten seien.

Die Kramermeister ergriffen hiergegen Recurs an die Kreisdirection, welche in einer unter dem 30. Mai 1837 er-gangenen Verordnung den Bescheid des Stadtrathes abänderte, und letztere anwies,

den s ä m m t l i c h e n Leipziger Materialwaarenhändlern, ab-gesehen von dem Beschlusse der Mehrzahl derselben, die Ver-abreichung von Geschenken und Zugaben an die Käufer und deren Dienstboten zur Weihnachts- und anderer Zeit bei Ver-meidung einer angemessenen, von dem Stadtrathe zugleich festzusetzenden Strafe für jeden Contraventionsfall zu unter-sagen und das diesfallsige Verbot zur Kenntniß des Publi-cums zu bringen.

Diese Verfügung war dadurch motivirt, daß der in Frage befangene Gebrauch des Zugabens und der Verabreichung von Geschenken schon überhaupt aus polizeilichen und gewerblichen Rücksichten Obrigkeitwegen nicht zu dulden sei, denn derselbe äußere nicht nur auf das Gesinde einen nachtheiligen Einfluß, sondern sei auch für den Gewerbebetrieb von bedenklichen Fol-gen, insofern dadurch die Verkäufer nur zu leicht verleitet wür-den, sich gegenseitig, um sich einen größern Absatz zu verschaf-fen, in der Verabreichung von Gaben an die Käufer zu über-bieten und sodann den diesfallsigen Verlusten durch den Ver-kauf schlechterer Waaren oder durch leichteres Gewicht, als das gesetzlich vorgeschriebene, oder auf sonstige unstatthafte Weise wieder beizukommen.

Auch erachtete die königliche Kreisdirection zu Leipzig die, von den dasigen Detaillisten über den nachtheiligen Einfluß des Verbots, auf ihren Absatz gehegten Befürchtungen, theils für unwahrscheinlich, theils nicht für geeignet, um das gerügte po-lizeiliche Ungebührniß fortbauern zu lassen. —

Als hierauf die Sache durch Recurs der Contradicenten zur Cognition des hohen Ministerii des Innern gelangte, so pflichtete dasselbe der Ansicht der Kreisdirection zu Leipzig, daß es sich nur um eine, dem obrigkeitlichen Ermessen anheim fallende ge-werbepolizeiliche Maßregel handle, bei, indem schon durch die Generalinnungsartikel vom 8. Januar 1780, Cap. III., §. 34 bestimmt worden sei,

daß Innungsmitglieder weder durch Verunglimpfung noch andere unzulässige Mittel ihren Innungsverwandten die Ar-beit und Nahrung zu entziehen suchen und Contravenienten auf Erkenntniß der Obrigkeit in Strafe genommen werden sollten.

Jene Gewohnheit des Zugabens sei aber auch an und für sich eine, dem natürlichen Verkehrsverhältnisse zwischen Käufer und Verkäufer fremde Sache, welche nur durch Neben Zwecke, Anlockung der Kunden zc. herbeigeführt worden, und jeden falls zu den unzulässigen Mitteln gerechnet werden müsse, de-ren das vorangezogene Gesetz gedenke, sie stelle sich aber um so mehr als unverträglich mit den Grundsätzen der Gewerbepolizei

dar, wenn man die ungebührliche, sogar die Existenz des einzel-nen, kleinen Detailhändlers gefährdende Ausdehnung ins Auge fasse, welche die Sache, wenigstens in Leipzig, gewonnen habe, und den Verkäufer nöthige, sich zu Beifommung seines Scha-dens Mittel zu bedienen, welche ohne Bevortheilung der Käu-fer nicht in Gebrauch gesetzt werden könnten. Gegen die Ab-schaffung solcher Mißbräuche könne sich weder auf die natürliche Freiheit berufen, noch der Widerspruch Einzelner berücksichtigt werden.

Das Ministerium des Innern verwarf daher nicht allein den eingewendeten Recurs, sondern genehmigte auch unter dem 20. September 1837,

daß von dem Stadtrath zu Leipzig eine, dem Antrage der da-sigen Kramermeister im wesentlichen entsprechende obrigkeit-liche Bekanntmachung erlassen werde,

und ist in dessen Erfolg die eingangserwähnte Bekanntmachung vom 10. November 1837 erlassen worden, welche folgende Bestimmungen enthält:

1) von jetzt an sollen beim Verkauf von Tabak und von Materialwaaren alle Zugaben und Geschenke, sie mögen in Gelde, in Waaren oder in andern Gegenständen bestehen, gänzlich wegfallen. Es haben sich daher die hiesigen Mate-rialwaaren- und Tabakshändler der Verabreichung derselben an ihre Abkäufer, oder deren Dienstboten oder andere zum Einkaufe oder zu Abholung der Waaren beauftragte Per-sonen, zu Weihnachten und zu jeder andern Zeit, schlechter-dings zu enthalten.

2) Wer diesen Verböten zuwider handelt, wird in jedem solchen Falle mit einer Geldstrafe nach Befinden der Um-stände von 5 bis 15 Thlr. belegt werden.

3) Jeder Prinzipal ist bei Uebertretungsfällen für die in seinen Diensten oder in der Lehre befindlichen Personen verantwortlich. — Hierbei kann das Anführen, daß ein Ge-schenk, oder eine Zugabe mit Ungestühm verlangt worden, oder nur eine Geringsfügigkeit gewesen, oder als eine Vergeltung für andere Dienstleistungen zu be-trachten sei, als ein Entschuldigungsgrund nicht angesehen werden. —

Aus dieser Relation dürfte nun aber zur Genüge hervor-gehen, daß irgend ein Zweifel gegen die Berechtigung des Stadt-raths zu Leipzig zu Erlassung der fraglichen Bekanntmachung, und zu Ahndung aller Contraventionen gegen dieselbe nicht er-hoben werden könne. Denn abgesehen davon, daß derselbe zu einer derartigen Verfügung schon nach §. 181 der allgemeinen Städteordnung befugt gewesen sein würde, so ist er, selbst gegen seine eigne Meinung, zu der erlassenen Bekanntmachung von der höhern Behörde sogar aufgefordert worden, und es kann daher lediglich in Frage kommen:

ob der von dem Stadtrathe zu Leipzig ertheilte Bescheid in materialibus gerechtfertigt erscheine oder nicht? —

Zur Beurtheilung dieser Frage hat die Deputa-tion sich anderer Vorlagen, als der Relation des Reclamanten nicht be-dienen können, und entlehnt aus solcher folgende Mittheilung:

Sperling wurde, wie schon oben erwähnt, von der Kra-merinnung zu Leipzig denuncirt, daß er einer gewissen Johanne Dorothee Wahre am Weihnachten 1838 wolleues Zeug zu einem Rocke gegeben, und dadurch das Verbot vom 10. November 1837 überschritten habe. Er stellte dies bei seiner Vernehmung in Abrede, worauf die Wahrin selbst abgehört wurde, und mit-teleidlich bestärkter Aussagen versicherte, daß sie zwar niemals